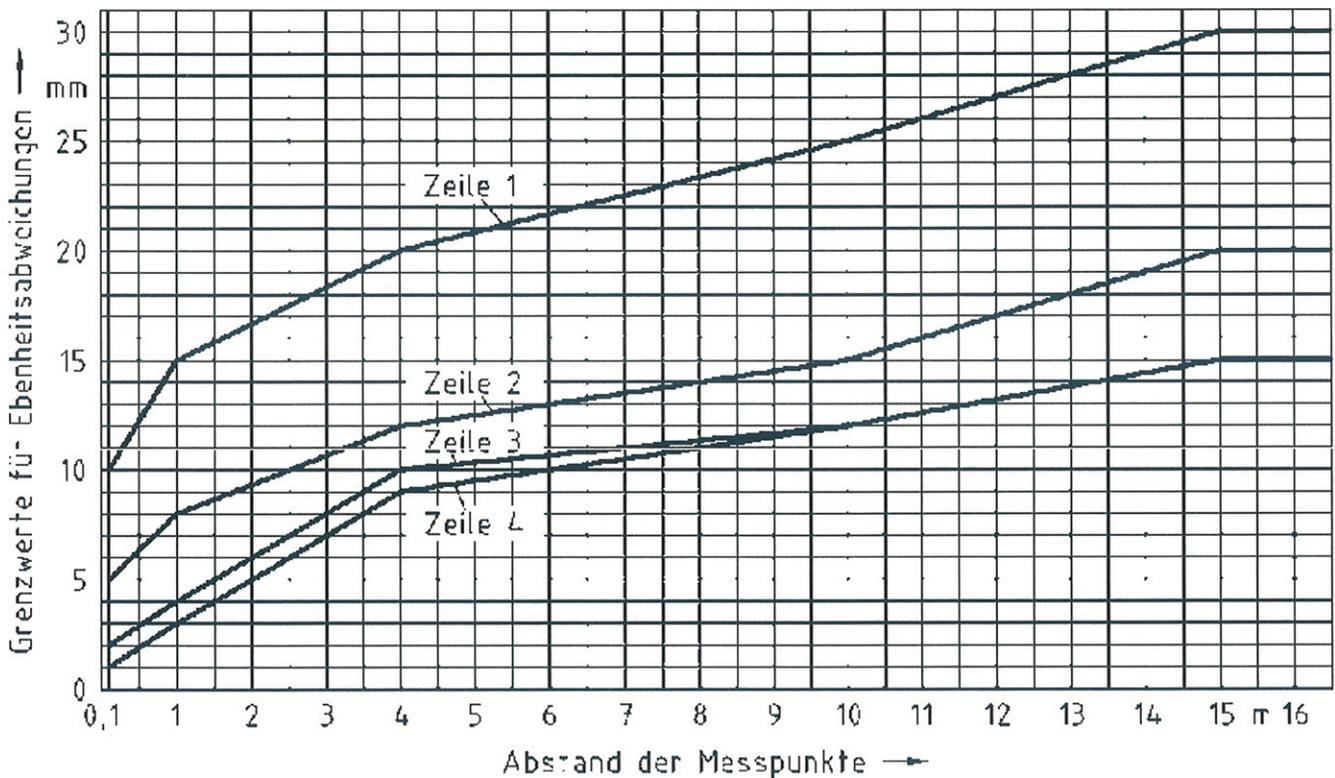


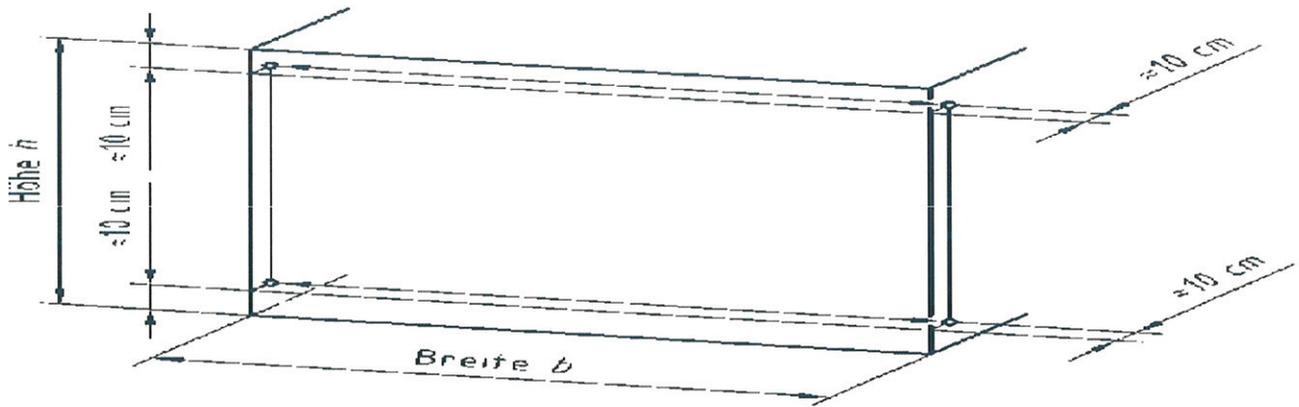
Tabelle 3 — Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen

In Tabelle 3 sind Stichmaße als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen festgelegt; diese gelten für Flächen von-Decken (Ober- und Unterseite), **ESTRICHEN**, Bodenbelägen und Wänden.

Werden nach Tabelle 3, Zeile 2, 4 oder 7 „erhöhte Anforderungen“ an die Ebenheit von Flächen gestellt, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

Spalte	1	2	3	4	5	6
Stichmaße als Grezwerte in mm Messpunktständen in m bis						
Zeile	Bezug	0,1 m	1 m	4 m	10 m	15 m
3	Flächenfertige Böden, z. B. Estriche als Nutzestriche, Estriche zur Aufnahme von Bodenbelägen zb. Fliesenbeläge, gespachtelte und geklebte Beläge	2	4	10	12	15

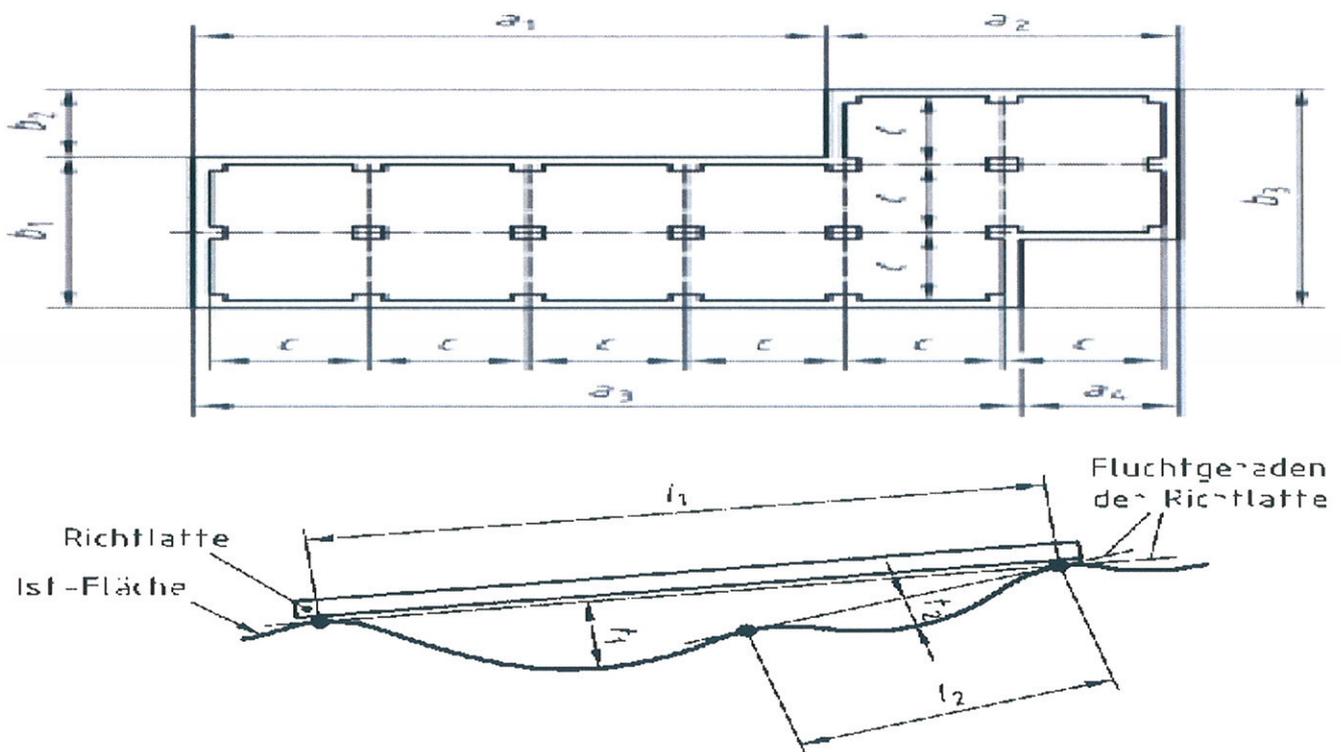




6.3 Ebenheitsabweichungen

Die Ebenheit wird durch Einzelmessungen, (z. B. durch Stichprobenüberprüfung nach Bild 9) oder durch Messen der Abstände zwischen rasterförmig angeordneten Messpunkten und einer Bezugsfläche geprüft; das Raster ist einzumessen.

Die Messpunktabstände werden nach den Bildern 9 und 10 zugeordnet.



Die Prüfungen sind wegen der zeit- und lastabhängigen Verformungen so früh wie möglich durchzuführen, spätestens jedoch bei der Übernahme der Bauteile oder des Bauwerks durch den Folgeauftragnehmer oder unmittelbar nach Fertigstellung des Bauwerks.